

**Kommentierung der BAGFW zum Arbeitspapier
„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen
wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“
im
Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ zur Modernisierung des
SGB VIII**

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Kommentierung des Arbeitspapiers zum Themenkomplex „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ möchte die BAGFW sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ zu den aufgeworfenen Handlungsoptionen und Vorschlägen fachlich einbringen.

Dabei ist es für die BAGFW wichtig zu betonen, dass die Thematik der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Elternarbeit, die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegepersonen als auch die Förderung der Zusammenarbeit der an der Erziehung beteiligten, umfasst. Außerdem bedarf es der Neuregelung zur Kostenheranziehung junger Menschen. Ein entscheidender Reformbedarf im Rahmen des SGB VIII wird auch in Bezug auf die Gruppe der jungen Volljährigen und Care Leaver gesehen. Gesetzliche Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. besonderen Beeinträchtigungen, die außerhalb ihrer eigenen Familie untergebracht sind, müssen so ausgestaltet werden, dass die besonderen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, der Eltern als auch der Pflegefamilien darin berücksichtigt werden. Die BAGFW fordert erneut ohne Ausnahme die Einbeziehung aller Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII. Alle Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen inklusiv ausgestaltet sein. Dafür wird auch eine langfristige Förderung des sehr umfassenden Umgestaltungsprozesses in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe benötigt.

Zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer eigenen Familien lässt sich grundlegend ausführen, dass diese Situation eine besondere fachliche Anforderung an die Fachlichkeit der zu treffenden Entscheidungen stellt. Daher sollten aus Sicht der BAGFW die Erkenntnisse der Enquete-Kommission der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Bericht: „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ Drs 21/16000, 19.12.2018, S. 30-31) bei der Implementierung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen entsprechende Beachtung erfahren.

Die BAGFW regt über die vorgelegten Vorschläge hinaus Folgendes an:
In den bisherigen Beratungen und Gesetzentwürfen fand die Frage der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege (§ 86 Abs. 6 SGB VIII), also der Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf das Jugendamt am Aufenthalt der Pflegeperson/-eltern keine Berücksichtigung. In zwei Gesetzgebungsverfahren (KICK 2005 und Bundeskinder-schutzgesetz 2012) wurden Änderungen hinsichtlich der Sonderzuständigkeit bereits angestrebt, letztlich aber nicht realisiert. Aus der Evaluation des Bundeskinder-schutzgesetzes hat das BMFSFJ mehrere Konsequenzen gezogen (u.a. Dialogforum Pflegekinder/Vertiefungsstudie zum Zuständigkeitswechsel), die in Bezug auf Änderungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII (Aufhebung der Sonderzuständigkeit) Erkenntnisse hervorgebracht haben, die im Kontext der anstehenden Neuregelungen im Bereich des Pflegekinderwesens mit zu berücksichtigen sind.

Die Kommentierung der vorgeschlagenen Handlungsbedarfe und Handlungsoptionen orientiert sich an der Struktur des vorliegenden Arbeitspapiers des BMFSFJ zur 3. Sitzung der AG „Mitreten – Mitgestalten“.

Die Kommentierungen im Einzelnen:

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Vorschlag 2: Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

Vorschlag 3: Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.

Einschätzungen der BAGFW:

Betreffend die Beteiligung der Eltern an der Hilfeplanung liegt das Problem vor allem an den Außenorientierungen von Fachkräften durch sachfremde Anforderungen der Behörde, durch zunehmende Einbeziehung anderer Akteure als sog. Sachverständige (insbes. Angehörige medizinischer Berufe als ‚Melder‘) und durch überformalisierte formularmäßige Abwicklungen von Hilfeplangesprächen.

Für die BAGFW ist es wichtig, die Artikulationsfähigkeit der Eltern zu stärken, Differenzen von Wahrnehmungen, Interessen und Perspektiven der verschiedenen Betroffenen deutlicher zu erfassen und in Aushandlungsprozesse einzubringen.

Hilfreich könnte dabei unter anderem auch eine Vorschrift sein, die verschiedenen Motive, Perspektiven und geäußerten Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren zu dokumentieren. Insgesamt gilt es aus Sicht der BAGFW das Hilfeplanverfah-

ren deutlich zu stärken und überprüfbar zu machen. Hierfür ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten als Regelanforderung an die Hilfeplanung verbindlicher zu formulieren.

Die rechtliche Stellung des Hilfeplans als nicht unmittelbar normativer (sogenannter "influenzierender") Plan ist zu erhalten. Der Rechtsschutz bei unzureichender Durchführung des Hilfeplans muss dagegen verbessert werden. Wenn ein Hilfeplanverfahren nicht zu einem Konsens führt, darf der Rechtsschutz nicht beschränkt werden. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu § 36 SGB VIII erscheint daher eine Regelung erforderlich, die klarstellt, dass die Rechtsansprüche nach dem SGB VIII notfalls uneingeschränkt gerichtlich zu überprüfen sind.

Die Möglichkeit einer *einzelfall*bezogenen Beteiligung auch nicht sorgeberechtigter Eltern – aber auch aus der Sicht des Kindes oder Jugendlichen relevanter Anderer – ist regelhaft zu prüfen. Dies entspricht gewiss der Aushandlungsintention der Rechtsnorm. Allerdings sollten hierbei die Problemlagen berücksichtigt werden, die sich im Verhältnis zwischen sorgeberechtigten und nicht sorgeberechtigten Eltern abspielen können. Wichtig ist dabei, dass im Hinblick auf die Hinzuziehung weiterer Personen die Lebensweltperspektiven der Leistungsempfänger und Leistungsberechtigten die maßgeblichen Kriterien darstellen und nicht vermeintlich ‚objektive‘ Expertise.

Unterstützende Leistungen für Eltern und Pflegeeltern müssen in hinreichend ausdifferenzierten Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbindlich gefasst werden. Bislang kennt das SGB VIII nur für teilstationäre und für stationäre Leistungen ein voll entwickeltes Leistungsvereinbarungsrecht (§§ 78a ff SGB VIII).

Für alle anderen Leistungen sieht § 77 SGB VIII lediglich vor, dass Vereinbarungen über die Kosten getroffen werden. Wie für andere ambulante Leistungen ist es auch hier erforderlich, den Geltungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII auf ambulanten Leistungen auszudehnen und § 77 SGB VIII insoweit zu ersetzen.

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3: Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie.

Vorschlag 4: Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen; eine entsprechende Regelung sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung vor (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Vorschlag 5: Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

Vorschlag 6: Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite.

Einschätzungen der BAGFW:

Die BAGFW unterstützt den Ansatz, die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern zu präzisieren und verbindlich gesetzlich zu regeln sowie die Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen verbindlich festzuschreiben. Im Hinblick auf die 6 Vorschläge erachtet es die BAGFW für sinnvoll, sie darauf zu fokussieren, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen. Was die im individuellen Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe ist, muss unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern in der Hilfeplanung herausgearbeitet werden. Dem örtlichen Träger soll dabei – wie bisher – ein gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommen, aber kein Auswahlermessen.

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

I. Sicherung der Kontinuität

Perspektivklärung

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

Einschätzungen der BAGFW:

Aus Sicht der BAGFW verlangt bereits die gegebene Gesetzeslage (s. insbes. §§ 33 u. 34 SGB VIII) eine prozesshafte Perspektivklärung.

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag: Ermöglichung einer Anordnung des Familiengerichts zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung): Voraussetzung dafür wäre, dass weder eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie – trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern – innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.

Einschätzungen der BAGFW:

Es ist aus Sicht der BAGFW darauf hinzuweisen, dass hier ein sehr sensibles Feld des In-Beziehung-Setzens von Elternrechten und Kinderrechten angegangen wird. Mit Blick auf das Wohl des Kindes ist es zentral, keines der beiden Systeme (Herkunftseltern bzw. Pflegeeltern bzw. Erziehungskräfte) auszuklammern, sondern auf eine Gesamtbetrachtung abzustellen.

Die BAGFW begrüßt es, wenn diesbezüglich keine schematischen Regelungen entwickelt werden, sondern einzelfallbezogene Lösungen im Sinne des Kindeswohls gefunden werden.

Eine Beurteilung obliegt nach geltendem Recht den Familiengerichten und Jugendämtern, aber eben im Dialog mit den Kindern und ihren Familien. Ein möglicher Regelungsbedarf auf Länderebene besteht hier in Richtung einer Qualifizierung der Familienrichter*innen und weiterer am Verfahren Beteiligter. Es sollte auf die Schaffung derartiger Regelungen entsprechend hingewirkt werden.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen:

[Die Erörterung dieser Option erfolgt im Rahmen der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe.]

Die nachfolgenden Vorschläge 2 und 3 können je nach Positionierung entweder als Alternativen zu Vorschlag 1 verstanden oder aber auch als kumulative Optionen im Sinne von Zwischenschritten auf dem Weg zu Vorschlag 1 aufgefasst werden.

Vorschlag 2: Gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

Vorschlag 3: Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht, einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.

Einschätzungen der BAGFW:

Insbesondere die Situation der Pflegekinder mit Behinderungen und deren Unterbringung in Pflegefamilien aber auch stationären Einrichtungen unter dem Duktus der geteilten Zuständigkeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe zeigt den dringenden Bedarf der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen.

Die zur Zeit herrschende Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten, der Leistungsansprüche, die unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung und die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen sowie die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen für die Beteiligten eine erhebliche Belastung dar.

Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Familien, die ein Kind oder Jugendlichen mit Behinderung aufnehmen, ist umfangreicher und bedarf einer spezifischen fachlichen Begleitung. Hilfekontinuität im Sinne einer angezeigten Fortsetzung der Hilfe ist hier unabdingbar, eine Übergangsplanung mit einem entsprechenden Übergangmanagement notwendiger Bestandteil der Unterstützung. Spezifische Situationen, beispielsweise im Falle eines sterbenden oder gestorbenen Pflegekindes, brauchen spezifische Unterstützungen wie Sterbebegleitung und Trauerarbeit.

Die BAGFW empfiehlt, die Beratung und Unterstützung von Eltern mit Kindern mit Behinderungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen generell als eine andere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §2 Abs.3 SGB VIII auszugestalten und in § 76 SGB VIII die Option zu eröffnen, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beteiligen sowie dann entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Trägern abzuschließen.

Bei der Formulierung des Rechtsanspruchs von Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung müssen die besonderen Bedarfe von Pflegeeltern von jungen Menschen mit Behinderungen kenntlich gemacht werden.

Zu TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

I. Übergangsgestaltung

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen.

Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3: Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

Vorschlag 4: Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

Vorschlag 5: Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.

Die Bewertung erfolgt gemeinsam mit II.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

Vorschlag 2: Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den jungen Menschen, auch nach Beendigung der erzieherischen Hilfe außerhalb der eigenen Familie, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren und diesen Kontakt zu dokumentieren.

Vorschlag 3: Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung.

Vorschlag 4: Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver.

Einschätzungen der BAGFW:

Die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenleben sind gesetzlich deutlicher zu formulieren und die Altersgrenzen auszuweiten.

Die Gewährung der Leistungen nach § 41 SGB VIII muss erhalten und gestärkt werden. Die Altersgrenze der 21-Jahre muss mindestens auf die Vollendung des 25. Lebensjahres heraufgesetzt werden.

Auch danach muss es möglich sein, ggf. in eine Pflegefamilie zurückzukehren oder weiterhin unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbständigkeit noch nicht gelungen ist. Zu begrüßen wäre ein Anspruch auf eine längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfen.

Zur Vermeidung von existentiellen Notlagen sollte ein Leistungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen ist, festgeschrieben werden.

Außerdem ist verbindlicher als bislang klarzustellen, dass junge Volljährige auch dann einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wenn sie vor Eintritt der Volljährigkeit keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten haben.

III. Kostenheranziehung

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen auf 50 Prozent, kombiniert mit der Regelung bestimmter Freibeträge in Bezug auf das Einkommen aus Ausbildung, Schülerjobs, Praktika oder Ferienjobs, die von der Kostenheranziehung ausgenommen werden; eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 94 Absatz 6 SGB VIII vorgesehen.

Vorschlag 2: Weitergehende Reduzierung des Kostenbeitrags, z.B.: nur 25 Prozent des Einkommens.

Vorschlag 3: Keine Kostenheranziehung für junge Menschen.

Einschätzungen der BAGFW:

Die Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationären Leistungen gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII erschwert den häufig ohnehin schon belasteten Übergang in die Selbständigkeit zusätzlich. Eine ausreichende materielle Absicherung beispielsweise über eine Ansparmöglichkeit stellt eine Grundaussgangsbewingung zur Verselbständigung dar. Im Vergleich zu Gleichaltrigen sind sie mithin für die Bewältigung von wichtigen Anforderungen (z.B. Kautions für die erste Wohnung, Führerschein) benachteiligt. In der Praxis zeigt sich, dass für manche junge Menschen dies sogar ein Grund ist, die Hilfe oder die erforderliche Begleitung des Übergangs in die Selbständigkeit zu beenden oder abzubrechen. Zudem vermindert dieser Vorschlag auch den mit der Kostenheranziehung verbundenen hohen Verwaltungsaufwand. Es ist daher zu begrüßen, wenn keine Kostenheranziehung für junge Menschen besteht.

Die BAGFW weist darüber hinaus noch einmal darauf hin, dass derzeit viele junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung rechtswidrig – aufgrund einer fehlerhaften Empfehlung der BAG LJÄ - aus dem Einkommen des aktuellen Jahres statt aus dem Einkommen des Vorjahres (§94 Abs. 6 i.V. mit §93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) herangezogen werden.

Zu TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich ihrer Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes oder Jugendlichen,

- der Realisierung einer etwaigen Rückkehroption innerhalb eines vertretbaren Zeitraums,
- der Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive,
- der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses als auf Dauer angelegte Lebensform und
- der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

Vorschlag 2: Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistung für Pflegefamilien (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59).

Vorschlag 3: Gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII / § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und

Unterstützung haben.

Einschätzungen der BAGFW:

Die Intention, die Rechte von Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien bzw. die Eltern zu stärken, wird von der BAGFW begrüßt.

Dabei die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern insbesondere auch für Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage von § 54 Abs.3 SGB XII / § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, verbindlich gesetzlich zu regeln und zu präzisieren sowie entsprechende verbindliche rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu schaffen, wird für sinnvoll erachtet.

Die BAGFW hält es für dringend erforderlich, dass die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern im jeweils erforderlichen Umfang als eine Leistung der Jugendhilfe ausgestaltet wird, für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen sind (s.o.).

Zu TOP 5: Heimerziehung

I. Inklusive Heimerziehung/Beteiligung

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen. Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien in die Jugendhilfeausschüsse, insbesondere zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung. Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

Vorschlag 2: Gesetzliche Konkretisierung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und deren struktureller Umsetzung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

Vorschlag 3: Nutzer*innen der Heimerziehung könnten mehr einbezogen werden bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung, z.B. durch Beteiligungswerkstätten. Dazu würden insbesondere auch geeignete Verfahren der Elternbeteiligung gehören.

Vorschlag 4: Das Vorliegen und die Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung und -kooperation könnten als verpflichtend ausgestaltet werden.

Einschätzungen der BAGFW:

Die BAGFW spricht sich aus strategischen Gründen dafür aus, die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Nutzer*innen zunächst im § 85 Abs. 2 SGB VIII als eine Pflichtaufgabe der überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu verankern und darüber hinaus in den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes zu verankern.

Die derzeitigen Strukturen der Selbstorganisation (Jugendliche ohne Grenzen, Straßenkinder, Elternorganisationen, Heimräte usw.) sind weit überwiegend auf der Landes- und Bundesebene verankert. Eine Verpflichtung zur Verankerung in örtlichen Jugendhilfeausschüssen würde derzeit weit überwiegend ins Leere laufen. Die Unterstützung von jungen Menschen zur Selbstorganisation durch Einrichtungen und Dienste ist sicher notwendig, sie ist aber kaum durch gesetzliche Regelungen erzwingbar. Die BAGFW hält deshalb weitere Verpflichtungen im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für derzeit nicht plausibel.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden.

Die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung könnte eine wichtige Grundlage zur Beförderung der Kooperation schaffen.

Vorschlag 2: Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.

Vorschlag 3: Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.

Einschätzungen der BAGFW:

Die Stärkung sozialraumgebundener Angebote einerseits sowie auch die Hervorhebung der stationären Hilfen zur Erziehung andererseits hält die BAGFW für sehr sinnvoll. Sie sollten eigentlich schon derzeit die Regel sein. Die Umsteuerung der Landschaft der stationären Hilfen zur Erziehung, die sich u.a. auch den stigmatisierenden Spezialisierungstrends der Entwicklung der letzten Jahre entgegenstellen würde, wäre fachlich wünschenswert.

Jede Weiterentwicklung des SGB VIII hat dabei zu beachten, dass Sozialraumorien-

tierung als fachliches Konzept der Wissenschaft der sozialen Arbeit zu verstehen ist. Sie ist daher ein Aspekt der Qualität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Aspekte der Qualität sind strikt zu unterscheiden von Finanzierungsstrukturen, denen im Verhältnis zur Qualität der Leistungen dienende Funktion zukommt. Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, das in Bezug auf die ambulanten Hilfen weiterzuentwickeln, aber im Übrigen grundsätzlich zu erhalten ist, ist Qualität Gegenstand der Beschreibung der Leistung in der Leistungsvereinbarung und ergänzend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Das Leistungsvereinbarungsrecht für ambulante Leistungen ist insofern weiterzuentwickeln, als es bislang nur Vereinbarungen über die Vergütung (und weder eine verbindliche Fassung der Leistung, noch eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung) vorsieht.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Prüfung eines Bund-Länder-Pakts / Vertrags / einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Vorschlag 2: In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

Vorschlag 3: Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.

Einschätzungen der BAGFW:

Die BAGFW begrüßt diese Optionen, sieht sie aber im Feld fachpolitischer Optionen, nicht jugendhilferechtlicher Änderungen angesiedelt.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.

Vorschlag 2: Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

Einschätzungen der BAGFW:

Die BAGFW begrüßt diese Optionen, sieht sie aber im Feld fachpolitischer Optionen, nicht jugendhilferechtlicher Änderungen angesiedelt.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Handlungsoptionen des BMFSFJ:

Vorschlag 1: Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

Vorschlag 2: Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf punktuelle Änderungsbedarfe auf den Prüfstand gestellt werden.

Einschätzungen der BAGFW:

Aus Sicht der BAGFW wäre das wirklich weiterführende Projekt in der Kinder- und Jugendhilfestatistik eine Erfassung von Hilfeverläufen im biographischen Kontinuum. Dass ein solches Projekt aufwändig und datenschutzrechtlich voraussetzungsvoll ist, ist richtig. Aber andererseits koppeln sich daran Hoffnungen auf viele bisher nicht beantwortbare fachliche Fragen der Hilfen zur Erziehung.

Zu TOP 6: Inobhutnahme

Die BAGFW sieht für den Bereich der Inobhutnahme angesichts der Umsetzungsprobleme in der Praxis durchaus Handlungsbedarfe, welche jedoch an dieser Stelle angesichts der kurzen Kommentierungsfrist nicht im Einzelnen ausreichend dargestellt werden können. Entsprechende fachliche Diskussionen zu dem Thema sind weiter anzuregen.

Berlin, 28. März 2019